



SPORTSCHÜTZEN HEROLDSBERG e. V.

Gegründet 1955

Sitz 8501 Heroldsberg, Kreis Erlangen

Satzungen

der Sportschützen-Gesellschaft Heroldsberg e.V. 1955 Sitz Heroldsberg
Gegr. 9. Februar 1955

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützen-Gesellschaft Heroldsberg e.V. 1955“ und ist dem Deutschen Schützenbund angegliedert. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erlangen-Höchstädt unter der Vereinsregisternummer VR 384 eingetragen.
2. Sein Sitz ist Heroldsberg, Sportplatzweg 8.

§ 2 Zweck und Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar die Hebung und Förderung des Schießsportes in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund und dessen Unterorganen das Schießen in sämtlichen Waffenarten auf rein sportlicher Grundlage, lt. Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und der Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes. Die Ausübung des Schießsportes in den jeweiligen Waffenarten setzt die behördliche Genehmigung und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder voraus. Im Vordergrund steht die Förderung der physischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere aber der heranwachsenden Jugend, durch Pflege der Leibesübung und Erziehung zur Kameradschaft sowie das Bemühen um Aufrechterhaltung alter Schützentraditionen.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn aus seinen Veranstaltungen. Etwaige Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lizenzierte Übungsleiter sind dabei ausgenommen.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliederzahl ist beschränkt, sie richtet sich nach der Kapazität des Vereinsheimes und der Schießanlage. Über die Höhe der Mitgliederzahl wird an den Jahreshauptversammlungen darüber beschlossen und abgestimmt per Akklamation.
2. Die Gesellschaft besteht aus Mitgliedern, Jungschützen und Ehrenmitgliedern.
3. Aufnahme erfolgt ohne Unterschied von Rasse, Religion und politischer Weltanschauung.
4. Das Mitglied muß unbescholten sein und sich den Beschlüssen der Gesellschaft fügen.
5. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung mit eigenhändiger Unterschrift und Anerkennung der Satzungen sowie der Beschlüsse.
6. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit nachträglicher Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder an dem jeweiligen Hauptschußtag (Freitag), Änderungen sind vorbehalten.
7. Bei Abgabe der Beitrittserklärung (Aufnahmeschein) ist der Neubeitretende verpflichtet, eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Hauptversammlung beschließt.
8. Jedes Mitglied erhält eine Satzung, eine Zeitschrift ist kostenpflichtig.
9. Im Falle einer Verweigerung der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
10. Die Mitglieder haben sich den jeweiligen Bestimmungen des DSB und BSSB zu beugen. Jugendliche haben bei Eintritt das schriftliche Einverständnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
11. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist ein einmaliger Versicherungsbeitrag an den BSSB fällig. Die jährlich anfallenden Versicherungsbeiträge trägt der Verein. In diesem Versicherungsbeitrag ist enthalten: Beitrag für Gau-, Bezirks-, Landes- und Deutschen Schützenbund.
12. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluß

- zu b) Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum Geschäftsjahresende des laufenden Jahres erfolgen und muß mittels eingeschriebenem Brief, 3 Monate vor Geschäftsjahresende beim Vorstand gemeldet werden. Gleichzeitig erlischt damit jedes Anrecht auf Vereinsvermögen.
- zu c) Der Ausschluß kann erfolgen:
 1. Wenn ein Mitglied den sportlichen Grundsätzen des Vereins zuwider handelt,
 2. wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird, oder das Mitglied sich unehrenhaften Handlungen schuldig macht,
 3. wenn sich das Mitglied unkameradschaftlich verhält,
 4. wenn das Mitglied über ein halbes Jahr an Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung den rückständigen Beitrag nicht beglichen hat.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. a) Die Mitglieder haben ihren finanziellen Verpflichtungen (Beitrag) gegenüber der Gesellschaft stets nachzukommen. Diese richten sich jeweils nach den Bedürfnissen der Gesellschaft und werden durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Bei Austritt oder Ausschluß sind die bis zu diesem Zeitpunkt des Ausscheidens noch fehlenden Beitragsgelder zu entrichten. Der Schützenausweis und die Satzungen sind dem Verein zurückzugeben. Das Vereinsabzeichen darf nicht mehr getragen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, gegen den Ausschlußbeschluß innerhalb von 14 Tagen per Einschreibebrief Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Hauptversammlung durch Beschluß endgültig. Dem Betroffenen ist über die Entscheidung ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- c) Von dem Zeitpunkt des Ausschlusses bis zu dem endgültigen Bescheid ruhen sämtliche Rechte einer Mitgliedschaft.
- d) Bei einem Austritt und späterem Wiedereintritt ist die volle Aufnahmegebühr wie bei einer Neuaufnahme fällig.
2. Beachtung und Einhaltung der Satzungen, der Beschlüsse sowie der Sport- und Schießordnung.
3. Teilnahme an allen Veranstaltungen sowie regelmäßiges Besuchen der Übungsabende.
4. Benützung der gesellschaftseigenen Schießanlagen.
5. Bei mutwilliger Beschädigung der Schießanlage oder des Vereinsheimes ist dies durch den Betreffenden kostenpflichtig wieder in Ordnung zu bringen.
6. Die Jugendlichen Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr volles Wahlrecht und Mitgliedsrecht.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag der Vorstandschaft oder Versammlung solche Personen oder Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. In der Regel sollte die Mitgliedschaft eines vorgeschlagenen Ehrenmitglieds mindestens 25 Jahre betragen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB
2. die Vorstandschaft
3. die Verwaltung
4. die Mitgliederversammlung

Zu 1. der 1. Schützenmeister

der 2. Schützenmeister

der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Der Vorstand bleibt nach einer Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gestellt wird.

Zu 2. der 1. Schützenmeister

der 2. Schützenmeister

der 3. Schützenmeister

der 1. Schriftführer

der 1. Kassier (Hauptkassier)

der 1. Sportwart (1. Schießleiter)

Ihnen obliegt die Leitung und geschäftsmäßige Verwaltung der Gesellschaft.

Die Vorstandschaft ist alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung bei der Jahreshauptversammlung zu wählen. Auf Antrag per Akklamation 1. und 2. Schützenmeister ausgenommen.

Die Vorstandschaft wird erweitert durch die erweiterte Vorstandschaft mit vollem Stimmrecht. Dieser erweiterten Vorstandschaft gehören an:

der 2. Schriftführer

der 2. Kassier

der 2. Sportwart (2. Schießleiter)

der Rüstmeister für LG – LP (und Schießanlage)

der Rüstmeister für Pistolen (und Schießanlage VL, GK, KK)

der Jugendleiter.

Zu 3. Diese Vorstandschaft wird noch erweitert durch die Verwaltung.

der Referent für VL

der Referent für GK

der Referent für KK

der Referent für Böller

die 2 Revisoren.

Die Wahl der erweiterten Vorstandschaft und Verwaltung erfolgt ebenfalls alle 3 Jahre per Akklamation.

Zu 4. a) Die Jahreshauptversammlung erfolgt jährlich, spätestens im März und muß 2 Wochen (14 Tage) vorher ausgeschrieben werden, mit Angabe der Tagesordnung.

b) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

c) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und auch zu den übrigen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.

e) Die Vorstandschaft hat der Jahreshauptversammlung den Jahresabschluß und Geschäftsbericht zur Einsicht vorzulegen.

f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Verzug einberufen werden,

Zu f) 1. wenn die Bestellung eines Vorstandes oder erweiterten Vorstandsmitglieds widerrufen werden soll,

2. bei Austritt, Ausschluß oder Tod eines Vorstandsmitgliedes,

3. wenn 30% der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

7. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird eine Satzung geändert oder erneuert, so muß dieser Punkt als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt werden.

Wird eine Satzungsänderung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, eingeführt, geändert oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt und Amtsgericht (Vereinsregistergericht) zu benachrichtigen.

8. Die gefaßten Versammlungsbeschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

9. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Geschäftsjahr des DSB und BSSB (01. 10. – 30. 09.). Änderungen werden den Mitgliedern an den jeweiligen Jahreshauptversammlungen mitgeteilt.

§ 7 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird von der geschäftsführenden Vorstandschaft verwaltet.
2. Bei der Jahreshauptversammlung ist eine Vermögensaufstellung zur Einsicht vorzulegen.
3. Die geschäftsführende Vorstandschaft kann über einen Betrag frei verfügen, der jeweils an der Jahreshauptversammlung, wenn nötig, neu festgelegt wird. Unter Zugrundelegung des § 2 satzungsgemäße Verwendung.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen, alle Gebäude, Grundstücke, nach Abzug der Kapitaleinlagen der Mitglieder und Rückzahlung an dieselben, für die Dauer von 5 Jahren zur Treuhandverwaltung an die Marktgemeinde Heroldsberg. Sollte in dieser Zeit ein neuer Schützenverein gegründet werden im Sinne und Zweck unserer Satzung § 2, so geht das gesamte Vereinsvermögen, alle Gebäude und Grundstücke in den Besitz des neuen Vereins über.

Sollte innerhalb des angegebenen Zeitraumes von 5 Jahren kein neuer Schützenverein gegründet werden, so geht das bis dahin in Treuhand verwaltete Vereinsvermögen, alle Gebäude und Grundstücke, in den Besitz der Marktgemeinde Heroldsberg über zur Verwendung von gemeinnützigen Zwecken.

§ 8 Dauer der Gesellschaft

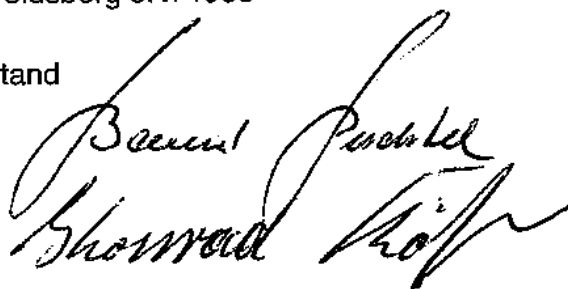
1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich unbegrenzt. Sie wird jedoch aufgelöst, wenn 75% der Mitglieder sich dafür aussprechen.
2. Diese Satzungen wurden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 12. März 1988 beschlossen und genehmigt.

Die alten Satzungen vom 15. März 1973 verlieren hiermit mit heutigem Datum 12. März 1988 ihre Gültigkeit.

Heroldsberg, den 12. März 1988

SSG Heroldsberg e.V. 1955

Der Vorstand



Two handwritten signatures in cursive script. The first signature appears to read 'Bernd Pöschel' and the second 'Gottfried Köpfer'.